

Information für Studierende zu Lehre und Prüfungsrecht Regelungen und Hinweise für das Sommersemester 2021

Version 3.1
(Stand: 04.03.2021)

Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	1
2. Thesis	2
3. Praktisches Studiensemester.....	2
4. Beratungen und Anträge.....	2
5. Rücktritte von Prüfungen	3
6. Fristen/Regelstudienzeiten	3

1. Einleitung

Um Chancengleichheit und die Studierbarkeit der von der Hochschule Furtwangen angebotenen Studiengänge zu gewährleisten und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Studien- und Prüfungsbetrieb auch weiterhin zu minimieren, wurden die vorliegenden Regelungen erarbeitet.

Alle Hinweise in diesem Dokument stehen immer unter dem Vorbehalt, dass die Corona-Pandemie die zuständigen Ministerien und Behörden nicht kurzfristig zu anderen Maßnahmen veranlasst. Bitte beachten Sie die jeweils gültige [Corona-Verordnung](#)¹ sowie die [Corona-Hinweise auf der HFU-Homepage](#)² – Änderungen sind jederzeit möglich. Informieren Sie sich aktiv und stets auf aktuellem Stand!

Lesen Sie regelmäßig Nachrichten, die wir auf Ihre Hochschul-E-Mail-Adresse senden. Informieren Sie sich daher bitte auch auf den von den jeweiligen Studiendekanen/innen oder Dekanaten eingerichteten Kommunikationskanälen.

¹ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

² <https://www.hs-furtwangen.de/aktuelles/coronavirus/>

2. Thesis

Für die **Durchführung und Abgabe** der Thesis gelten die Regelungen der §§ 24, 25 der SPO für Bachelor-Studiengänge/der §§ 18, 19 der SPO für Master-Studiengänge und der Ausführungsbestimmungen der einzelnen Fakultäten.

Die Fakultäten informieren ihre Studierenden darüber, ob anstelle einer **mündlichen Präsentation/eines Kolloquiums** vor Ort eine alternative Form der Leistungsfeststellung dieser Prüfungs- oder Studienleistung gewählt wurde, z. B. die Einreichung von Präsentationsunterlagen, eines Posters, das Abhalten eines Video-Chats oder einer Videokonferenz. Bitte informieren Sie sich aktiv bei Ihrer Studiendekanin/Ihrem Studiendekan, wenn bei Ihnen demnächst eine Thesis-Präsentation oder ein Kolloquium ansteht und diesbezüglich noch Unsicherheiten bestehen.

3. Praktisches Studiensemester

Umfang: Sie müssen anstelle der in § 3, Abs. 2 der SPO geforderten 95 Tage auch im Sommersemester 2021 nur mindestens 80 Präsenztage nachweisen. Diese Verkürzung müssen Sie bei dem/bei der Beauftragten für die Praktischen Studiensemester Ihrer Fakultät beantragen und begründen. Es findet keine pauschale Kürzung auf 80 Tage statt. Vom Unternehmen bestätigte Homeoffice-Tage zählen wie Präsenztage.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 der SPO sowie die fakultätsspezifischen Durchführungsbestimmungen, z. B. hinsichtlich

- **Wechsel der Praxisstelle:** in Ausnahmefällen bei der/bei dem Beauftragten für das Praktische Studiensemester Ihrer Fakultät zu beantragen.
- **Rücktritt:** Ein Rücktritt vom Praktikum kommt dann in Betracht, wenn das Praktikum noch nicht angetreten oder erst zu einem kleinen Teil absolviert werden konnte. Beantragen Sie den Rücktritt bei der/bei dem Beauftragten für das Praktische Studiensemester.
- Ein **Vorziehen** des dem Praxissemesters folgenden Studiensemesters beantragen Sie bei Ihrer Studiendekanin/Ihrem Studiendekan.
- **Belegung von Prüfungsleistungen im Praxissemester:** gestattet ist die Belegung von zwei Wiederholungsprüfungen. Neubelegungen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie die in der Prüfungszeit stattfindenden Wiederholungsprüfungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit bis Freitag, 18.06.2021 anmelden müssen. Bei semesterbegleitenden Prüfungen ist eine Anmeldung bis zum Vortag möglich.

4. Beratungen und Anträge

Bitte klären Sie mit dem/der jeweiligen Ansprechpartner/in, ob Beratungs- oder andere persönliche Gespräche – unter Wahrung der Hygienevorschriften – vor Ort oder per Telefon, E-Mail bzw. mit Hilfe einer geeigneten elektronischen Plattform erfolgen.

Anträge

Bitte senden Sie Anträge aller Art weiterhin elektronisch. Folgende Fristen sind hierbei zu beachten:

- **Belegungszeit für Wahlpflichtveranstaltungen, Sprachen** sowie **vorgezogene Veranstaltungen** von Dienstag, 06.04.2021 bis Mittwoch, 14.04.2021

- **Anträge auf Anrechnungen:** innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit, bis spätestens Donnerstag, 01.04.2021
- **Beurlaubungen:** bis spätestens vor der Belegungszeit, Donnerstag, 01.04.2021
Die Rückerstattung der Studiengebühr für **Internationale Studierende** und für ein **Zweitstudium** ist nur bei Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit, bis spätestens Freitag, 12.03.2021 möglich.
- **B-Semester:** bis spätestens vor der Belegungszeit, Donnerstag, 01.04.2021

Prüfen Sie unbedingt Ihre Belegungen/verbindliche Prüfungsanmeldungen im Studi-Portal.

Die Teilnahme an einer Prüfung ist auch in diesem Semester nur möglich, wenn die Anmeldung im Studi-Portal gelistet ist.

Studierende, die sich im Praxis- oder Auslandssemester bzw. in Elternzeit, Mutterschutz befinden oder Anspruch auf Zeiten der Pflege geltend gemacht haben, müssen sich für in der Prüfungszeit stattfindenden Prüfungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit bis Freitag, 18.06.2021 anmelden. Bei semesterbegleitenden Prüfungen ist eine Anmeldung bis zum Vortag möglich.

5. Rücktritte von Prüfungen

Im Sommersemester 2021 können Sie gem. § 11, Abs. 1 der SPO ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor der betreffenden Prüfung auf Antrag zurücktreten, sofern es sich um die erste Prüfungsanmeldung handelt. Diesbezügliche Sonderregelungen der Vorsemester gelten (nach derzeitigem Stand) nicht mehr.

Für Prüfungsabmeldungen ist das Formular zu verwenden, das Sie im Studi-Portal finden unter: <https://studi-portal.hs-furtwangen.de> > "meine Prüfungen" > "Info über angemeldete Prüfungen".

6. Fristen/Regelstudienzeiten

Für Studierende, die im **Sommersemester 2020** oder im **Wintersemester 2020/2021** eingeschrieben waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Der Verlust des Prüfungsanspruches für den jeweiligen Studiengang und die die Exmatrikulation wegen Fristüberschreitung gemäß § 5 Abs. 3 SPO tritt frühestens nach der so neu berechneten individuellen Regelstudienzeit ein.